

**Satzung
der Samtgemeinde Hage
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes
einer/s Behindertenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr.37/2007, S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. Nr. 07/2014, S.90), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Um die im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und um gem. § 1 des Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, beschließt der Rat der Samtgemeinde Hage,

eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n
zu bestellen und sein/ihr Aufgabengebiet festzulegen.

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde Hage wird nach einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung ein/e Behindertenbeauftragte/r für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er/Sie übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er bestellt ist, bis zur Neubestellung eines Beauftragten, jedoch längstens für sechs Monate, aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Bestellt werden zur/zum Behindertenbeauftragten kann jede/r Bürger/in, die/der seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Hage gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht bestellt werden können Mitglieder des Samtgemeinderates, beratende Mitglieder der Fachausschüsse sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, nicht an Weisungen gebunden und übt ihr/sein Amt unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell neutral aus.

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch beim Fachbereich I (Zentrale Dienste, Ordnung und Soziales) angegliedert.

(5) Die/Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Samtgemeinde Hage. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Samtgemeinde Hage die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken und beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein.

(6) Die/Der Behindertenbeauftragte ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Fachausschüssen Bildung, Familie, Sport sowie Ordnung und Soziales und Finanzen, Planen und Bauen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Sie/Er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.

(2) Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit befasst sie/er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Hilfestellung bei Erhalt und Sicherung beruflicher Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung incl. der Mithilfe bei der Beschaffung von Ausbildungsplätzen,
- Sicherstellung von behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben,
- Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen,
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des NBGG sowie anderer Vorschriften, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen,
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung einschl. der Verbesserung im ÖPNV,
- Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote,
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen,
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf,
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten,
- Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts in den Ausschüssen Bildung, Familie, Sport sowie Ordnung und Soziales. Der Bericht kann auch mündlich abgegeben werden.

§ 3 Sprechstunden

- (1) Jeder Einwohner der Samtgemeinde Hage hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit der/dem Behindertenbeauftragten Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte soll regelmäßig Sprechstunden durchführen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Bekanntmachung ist die/der Behindertenbeauftragte zuständig.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Samtgemeinde Hage unentgeltlich ein Besprechungszimmer zur Verfügung. Eine vorherige Absprache ist erforderlich. Darüber hinaus werden Hausbesuche angeboten.

§ 4 Informations- und Beteiligungsrechte

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte hat in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Samtgemeinde Hage ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält von allen öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse der Samtgemeinde Hage elektronisch per E-Mail Einladungen unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Hage.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die/der Samtgemeindebürgermeister/in.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 6 Entschädigung

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 120,00 €.

(2) Zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben wird der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen der zu verabschiedenden Haushaltssatzung ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung der Samtgemeinde Hage über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hage, den 17. März 2016


Samtgemeinde Hage
- Samtgemeindebürgermeister -
(Trännapp)